

II - 421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 239/J

1979 -12- 10

A n f r a g e

der Abgeordneten KRAFT, Dr. Ermacora

und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Bundesgesetz
vom 23. Feber 1979, mit dem das Heeresgebührengesetz
geändert wird, BGBl. Nr. 105, geschaffenen Härte-
fälle

Aufgrund der mit Wirksamkeit vom 1.7.1979 erfolgten Neufassung
des § 21 Abs. 1 Z. 2 Heeresgebührengesetz gebührt verheirateten
Wehrpflichtigen eine Wohnkostenbeihilfe im Ausmaße von maximal
20% der an ihren Einkommen orientierten Bemessungsgrundlage für
den Familienunterhalt. Diese prozentmäßig, auf die jeweilige
Einkommenshöhe abgestellte Zuteilung der Wohnkostenbeihilfe er-
scheint vom sozialen Standpunkt aus bedenklich. Denn hiedurch
ergibt sich notwendigerweise eine finanzielle Schlechterstellung
für einkommensschwächere Wehrpflichtige, obwohl die Wohnkosten
für alle von der Einberufung Betroffenen - unabhängig von ihren
Einkommen - in der Regel gleich hoch sind. Eine analoge Schlechter-
stellung trat auch hinsichtlich der unter den Abs. 3 des § 21
Heeresgebührengesetz fallenden Wehrpflichtigen ein, deren Wohn-
kostenbeihilfe mit 30% der Bemessungsgrundlage für den Familien-
unterhalt limitiert ist.

Die Novelle zum Heeresgebührengesetz brachte daher - neben den
in ihrer Zielsetzung gelegenen Verbesserungen - für einkommens-
schwächere Wehrpflichtige auch eine Verschlechterung gegenüber
der Rechtslage, wie sie vor dem 1.7.1979 bestand. Es ist ein
konkreter Härtefall bekannt, in dem einem Wehrpflichtigen die
ursprünglich am 15.5.1978 gewährte Mietzinsbeihilfe von monatlich
S 2.688,- mit Wirksamkeit vom 1.7.1979 auf S 1.253,22 herabge-
setzt wurde.

- 2 -

Es erscheint daher gerechtfertigt, derartige Herabsetzungen der Wohnkostenbeihilfe dadurch auszugleichen, daß den Betroffenen eine zusätzliche Beihilfe gewährt wird. Darüber hinaus wäre eine neuerliche, diese Härtefälle beseitigende Novellierung des § 21 Heeresgebührengegesetz erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Maßnahmen gedenken Sie zur ehesten Beseitigung der durch das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem das Heeresgebührengegesetz geändert wird, BGBl. Nr. 105, geschaffenen Schlechterstellung einkommensschwächerer Wehrpflichtiger zu ergreifen?
- 2) Beabsichtigen Sie, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der die Beseitigung der durch die bezeichnete Novelle zum Heeresgebührengegesetz geschaffenen Diskriminierung einkommensschwächerer Wehrpflichtiger zum Inhalt hat?